

1.

Zwar geht das Amtsgericht zutreffend davon aus, dass die bei einer Unterredung im Rahmen einer polizeilichen Personenkontrolle gesprochenen Worte grundsätzlich nicht an die Allgemeinheit gerichtet sind, also nicht für einen über einen durch persönliche und sachliche Beziehungen abgegrenzten Personenkreis hinausgehenden Hörerkreis bestimmt sind, was der gängigen Definition des nichtöffentlich gesprochenen Wortes im Sinne des § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB entspricht (vgl. Fischer, StGB, 65. Aufl., § 201 Rn 3). Grundsätzlich unterfallen polizeiliche Personenkontrollen also durchaus dem Schutzbereich des § 201 StGB.

Allerdings kann das Vorhandensein einer sogenannten „faktischen Öffentlichkeit“ der Nichtöffentlichkeit des gesprochenen Wortes entgegenstehen; dies ist namentlich dann der Fall, wenn die Äußerung unter Umständen erfolgt, nach denen mit einer Kenntnisnahme durch Dritte gerechnet werden müsse (vgl. Fischer aaO Rn 4, Graf in: MünchKomm-StGB, 3. Aufl., § 201 Rn 18). Denn entscheidend ist, worauf die Beschwerdeführerin zu Recht hinweist, die Abgeschlossenheit des Zuhörerkreises und die Kontrollmöglichkeit über die Reichweite der Äußerung (vgl. Fischer aaO Rn 4).

Eine „faktische Öffentlichkeit“ wird zwar nicht schon, wie die Beschwerdeführerin argumentiert, deswegen angenommen werden können, weil es technisch gelungen ist, eine Tonaufzeichnung von dem Gespräch zu fertigen; eine so weitgehende Auslegung würde den Straftatbestand des § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB im Ergebnis gegenstandslos machen. Abzustellen ist vielmehr auf solche Umstände, die für diejenigen Personen, deren Kommunikation betroffen ist, auch offen zu erkennen sind (vgl. Schönemann in: LeipzKomm-StGB, 12. Aufl., § 201 Rn 7, der das lautstark in einer voll besetzten Gaststätte gesprochene Wort als Beispiel nennt, und Graf aaO, der das laute Telefonat in einem stark gefüllten Zugabteil, aber auch laut gesprochene Worte auf Straßen und Plätzen als Beispiele anführt). Doch auch unter Würdigung der ohne weiteres erkennbaren äußeren Umstände des zur Zeit der Aufzeichnung gegebenen Szenarios deutet hier vieles auf das Vorliegen einer solchen faktischen Öffentlichkeit in der Situation der fraglichen Personenkontrolle hin.

Gespräch zwischen mehreren Beamten untereinander aufgezeichnet würde; solches lässt sich hier aber den polizeilichen Vermerken nicht entnehmen, wie überhaupt jeglicher Anhaltspunkt dazu, welche Inhalte in welchem Umfang mitgeschnitten worden sein könnten, in der Akte fehlt. Selbst wenn die Beamten naturgemäß nicht werden ausführen können, was exakt mitgeschnitten wurde, weil sie dies selbst oftmals nicht wissen können, so wäre eine etwas genauere Beschreibung der mutmaßlich aufgezeichneten Inhalte als die bloße Mitteilung, der Mitschnitt habe anlässlich einer Personenkontrolle stattgefunden, sicher durchaus möglich und zur Beurteilung der Situation auch wünschenswert gewesen.

So aber muss die Kammer vom Standardfall einer Personenkontrolle ausgehen, so dass durch einen Tonmitschnitt im Wesentlichen die Rechte und Interessen des Kontrollierten verletzt würden. Da es sich in diesem Fall um den Freund der Beschuldigten handelt, spricht wiederum viel dafür, dass er eine solche Einwilligung erteilen würde. Ob er dies tatsächlich erklären würde, bedarf hier keiner weiteren Ermittlung, weil die Kammer schon den Tatbestand des § 201 Abs. 1 StGB als nicht erfüllt ansieht. Es verwundert aber im Hinblick auf die Identität des Kontrollierten dann doch, dass im polizeilichen Vermerk von der „Personenkontrolle einer hier nicht namentlich bekannten Person“ (Bl. 3 d. A.) gesprochen wird.

3.

Überdies wäre die Beschlagnahme, insbesondere soweit sie unter dem Gesichtspunkt der Beweissicherung durchgeführt wird, inzwischen - bei unterstelltem Verdacht nach § 201 StGB - auch als unverhältnismäßig zu erachten. Das iPhone und vergleichbare Gegenstände anderer Hersteller, also das Smartphone generell, gehört heute für eine große Mehrzahl von Menschen zu deren zentralen Besitzgegenständen, die im Alltagsleben von überaus großer Bedeutung sind. Über dieses Gerät wickeln viele Menschen, zu denen nach ihrem eigenen Vorbringen auch die Beschuldigte gehört, große Teile ihrer Kommunikation und vielfältige Alltagsgeschäfte im weiteren Sinne ab. Überdies ist es ein - sei es als Ergebnis gezielter Sammelbemühungen, etwa von Fotos, oder als rein faktischer Zustand - zentraler Sammelpunkt einer Unmenge von nicht selten durchaus privaten Daten und Informationen über den Inhaber des Geräts und - selten bedacht - auch über sein gesamtes soziales Umfeld. Unabhängig von der Bewertung dieses in vielerlei Hin-

sicht durchaus problematischen Phänomens dürfte sich heutzutage jedenfalls un-
streitig feststellen lassen, dass es in ausgeprägter Weise existiert. Diese extrem
hohe Bedeutung des Smartphones im täglichen Leben ist bei der Verhältnismä-
ßigkeitsprüfung zu beachten.

Zwar spricht für die Verhältnismäßigkeit der Beschlagnahme die zweifelsohne
sehr hohe Beweisbedeutung, die das beschlagnahmte iPhone für die Gewinnung
weiterer Erkenntnisse über die polizeilich beanstandete Videoaufnahme innehat.
Andererseits ist zu beachten, dass es sich bei der Straftat nach § 201 Abs. 1
StGB, deren Begehung bei der Beschlagnahme im Verdachtsgrade angenommen
wurde und die weiter aufzuklären wäre, um eine Tat aus dem eher unteren Krimi-
nalitätsspektrum handelt; die gesetzliche Strafandrohung liegt etwa unterhalb der-
jenigen, die für nicht qualifizierte Diebstahls- und Betrugstaten vorgesehen ist.

Was die Beschlagnahme hier aber vor allem unverhältnismäßig erscheinen lässt,
ist der Umstand, dass ein Gegenstand von großer praktischer Bedeutung für die
Beschuldigte seit nunmehr fast genau zwei Monaten beschlagnahmt ist, ohne
dass für die weitere Aufklärung der Verdachtstat irgendetwas geschehen wäre. Es
gibt - jedenfalls ausweislich des Akteninhalts - keinerlei sonstigen Ermittlungen;
mögliche Tatzeugen sind weder vernommen noch teilweise überhaupt ermittelt
worden und auch die Auswertung des iPhones ist, obwohl schon das Amtsgericht
in dem angefochtenen Beschluss zu recht eine eilige Bearbeitung angemahnt hat-
te, bis heute nicht erfolgt. Auf eine Anfrage der Staatsanwaltschaft vom

15.08.2019 an das Polizeipräsidium Nordhessen, die weiteren Ermittlungsergeb-
nisse mitzuteilen, erfolgte abgesehen von einem Aktenvermerk „noch nicht ausge-
führt“, überhaupt keine aktenkundige weitere Reaktion und auch in der Folgezeit
sind keinerlei Ergebnisse zur Akte gereicht worden.

Vor diesem Hintergrund ließe sich eine Fortdauer der Beschlagnahme unter dem
Gesichtspunkt der Beweissicherung auch dann nicht rechtfertigen, wenn man -
abweichend von der Auffassung der Kammer - einen Anfangsverdacht nach § 201
Abs. 1 StGB bejahen wollte. Dies gälte im Übrigen auch für die - im vorliegenden
Verfahren nur am Rande erwähnten - mögliche Beschlagnahme nach § 111 b
StGB unter dem Gesichtspunkt, dass eine spätere Einziehung des iPhones als

